

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schülerbeförderung bei getrennt lebenden Eltern

Die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung durch den jeweiligen Landkreis ist eine freiwillige Leistung und durch einfaches Landesrecht im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) geregelt. Die aktuelle Gesetzeslage in Thüringen sieht vor, dass bei mehreren Wohnsitzen des Schülers "die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält" beziehungsweise "die schulnähere Wohnung" ausschlaggebend dafür ist, für welche Strecke die Schülerbeförderungskosten übernommen werden können (§ 4 Abs. 4 Satz 6 ThürSchFG). Dies führt regelmäßig zu Problemen bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere wenn diese das paritätische Wechselmodell nutzen. Anspruch besteht laut Gesetz für maximal ein Elternteil, sodass der andere Elternteil sich benachteiligt sieht.

Aus meinem Wahlkreis sind mir Fälle bekannt, bei denen beide Elternteile im Einzugsbereich der Schule wohnen bis hin zu Eltern, die in verschiedenen Ländern leben. Die betroffenen Eltern und auch die Kreisverwaltungen wünschen sich eine angemessene Berücksichtigung des Wechselmodells in der Schülerbeförderung.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/6090** vom 3. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. August 2024 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung diese Benachteiligung von Eltern im Wechselmodell bekannt und wie schätzt sie das Problem ein?

Antwort:

Die von der Abgeordneten beschriebene Rechtslage und die Folgen hieraus sind der Landesregierung bekannt.

Es ist zunächst davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber hier eine Regelung geschaffen hat, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt und somit keine Ungleichbehandlung beziehungsweise Benachteiligung bestimmter Personengruppen vorliegt.

Darüber hinaus ist eine tatsächliche Benachteiligung nicht erkennbar, da sowohl Schüler von getrenntlebenden wie auch zusammenlebenden Eltern einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben. Die vorliegende Frage ist vielmehr, ob Schüler von getrenntlebenden Eltern einen zusätzlichen Anspruch erhalten sollen.

Da es sich bei der Schülerbeförderung um eine freiwillige Leistung des Staates handelt, besteht in der Ausgestaltung der Ansprüche ein weiter Spielraum.

Bei der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber ist zu beachten, dass der Schüler schul- und melderechtlich nur einen Hauptwohnsitz hat. Dies gilt auch im paritätischen Wechselmodell. An diesem Wohnsitz knüpfen unter anderem die Schulpflicht und die Anmeldung an einer bestimmten Schule an.

Der festgelegte Hauptwohnsitz sollte daher auch bei der Prüfung der Schülerbeförderungsansprüche vorrangig maßgeblich sein, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen. Die Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 6 1. Halbsatz ThürSchFG stellt demzufolge zunächst auf den überwiegenden Aufenthalt der Schüler ab.

Berücksichtigt werden müsste bei Ausweitung der Beförderungsansprüche im genannten Sinne, dass dies voraussichtlich eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen betrifft. Dies auch deshalb, weil ein möglicher zusätzlicher Beförderungsanspruch sich schwerlich nur auf das paritätische Wechselmodell begrenzen ließe. Aus Gleichbehandlungsgrundsätzen wären alle Wechselmodelle einzubeziehen. Ob weiterhin dann nicht auch die Fälle der nur tageweisen Schülerbeförderung ausgehend von Verwandten und ähnlichen Personen zu erfassen wären, bliebe zu prüfen.

Zu prüfen wäre weiterhin, ob die Kommunen die zu erwartenden Zusatzkosten einer solchen Ausweitung der Schülerbeförderungsansprüche tragen könnten. Dies erscheint angesichts der Haushaltslage vieler Kommunen zweifelhaft.

Auf die mit einer entsprechenden Ausweitung der Beförderungsansprüche verbundene Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei den Kommunen wird hingewiesen.

Es lässt sich derzeit nicht einschätzen, in welchem Umfang zusätzliche Beförderungsansprüche entstehen würden. Das von vielen Kommunen im Rahmen der Schülerbeförderung ausgegebene Deutschlandticket können die Schüler von beiden Wohnsitzen aus nutzen. Zudem dürfte im städtischen Bereich auch das Schülermonatsticket bereits ausreichend sein.

2. Gibt es Pläne, den Kreisverwaltungen einfache Anwendungskriterien an die Hand zu geben, wie mit diesen (zunehmenden) Fällen umzugehen ist?

Antwort:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Schülerbeförderung um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Daher sind verbindliche Vorgaben durch die Landesregierung an dieser Stelle nicht möglich.

Die kommunalen Schulverwaltungen wenden sich bei schwierigen Einzelfällen aber regelmäßig an die Landesregierung und erhalten entsprechende Hinweise für die Bearbeitung. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Sachverhalte wird diese Vorgehensweise als zweckmäßig erachtet.

3. Erfordert eine angemessene Berücksichtigung des Wechselmodells in der Schülerbeförderung aus Sicht der Landesregierung auch eine Erhöhung der Sonderlastenausgleichszahlungen an die Kommunen?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass eine "angemessene Berücksichtigung des Wechselmodells" im Sinne der Fragestellerin zunächst eine entsprechende Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen erfordern würde. Soweit eine solche zukünftig erfolgen sollte, wäre in diesem Zusammenhang eine Abschätzung zu den Trägern der Schülerbeförderung hieraus entstehenden Kosten vorzunehmen.

Da die Aufgabe der Schülerbeförderung von den Kommunen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen wird, sind für die Aufgabenerfüllung vorrangig eigene Einnahmen einzusetzen, die durch Landesmittel im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs ergänzt werden. Bei diesen ergänzenden Landesmitteln handelt es sich nicht nur um den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG), sondern auch um einen nicht separat ausgewiesenen Anteil an den Schlüsselzuweisungen nach § 6 ThürFAG. In die grundsätzlich alle vier Jahre nach § 3 Abs. 5 ThürFAG erfolgende Überprüfung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Be-

stimmung der Finanzausgleichsmasse I als dem Teil der Finanzausgleichsmasse, der für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bestimmt ist, finden Veränderungen im Aufgabenbestand Berücksichtigung. Aufgrund der zuvor beschriebenen verschiedenen Finanzierungsstränge der Schülerbeförderung wäre eine Berücksichtigung im Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18 Thür-FAG nicht zwingend.

Holter
Minister